

## Corona-Regeln ab 3.April 2022 in BW

Stand 1.4.2022

Es liegen noch keine konkreten Regelungen durch die Landesregierung vor.

Lt. Website der Landesregierung hat man sich auf Folgendes geeinigt, vgl. Link:  
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/eckpunkte-der-corona-strategie-festgelegt/>

### Testpflicht

- kann sich aufgrund des **Arbeitsschutzrechts** ergeben
- für Mitarbeiter, Arbeitgeber und Kunden
- wenn der Arbeitgeber seine Mitarbeiter nur schützen kann, in dem auch die Kunden nur mit 3GNachweis Zutritt erhalten, dann muss er den Zutritt von Kunden davon abhängig machen:
- § 28 a Abs. 7 IfSG hebt das Arbeitsschutzrecht nicht aus, d.h. ein Kunde kann sich nicht darauf berufen, dass die Tierarztpraxis nicht in § 28 a Abs. 7 IfSG aufgeführt ist und damit keine Einrichtung ist, in der eine Testpflicht angeordnet werden kann. Wenn der Tierarzt als Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsschutzrechts die Testpflicht anordnet, geht diese vor. Er muss das Arbeitsschutzrecht beachten und durchzusetzen.

**Tierarztpraxis ist idR eine „Arbeitsstätte“** (= Arbeitsplatz angestellter Mitarbeiter wie Tierärzte, TFAs, TAHs etc.)

### Arbeitsschutzrecht:

#### 3G Regel am Arbeitsplatz

Ist beendet, d.h. grundsätzlich

- Zugang zum Arbeitsplatz Tierarztpraxis auch ohne Testnachweis für Ungeimpfte
- Ende der täglichen Kontrolle der Nachweise
- Ende der Dokumentationspflicht des Arbeitgebers.

### Ausnahme:

Arbeitgeber kann uU die 3G Regel beibehalten, auch wenn das IfSG dies nicht mehr vorschreibt, sofern dies nach der Corona-ArbSchVO notwendig ist, d.h. sich aus dem Hygienekonzept, das auf der Gefährdungsbeurteilung basiert, ergibt:

Arbeitgeber muss

- Gefährdungsbeurteilung vornehmen und auf dieser ein Hygienekonzept erstellen
- dabei das regionale Infektionsgeschehens und der tätigkeitsspezifischen betrieblichen Infektionsgefahren berücksichtigen
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Hygienekonzepts festzulegen und umzusetzen haben.

Wenn der Arbeitgeber feststellt, dass er seiner Fürsorgepflicht für alle Mitarbeiter nicht nachkommen kann ohne Durchführung von Tests (bzw. einer 3G-Regelung) zur Kontrolle des Infektionsgeschehens im Betrieb, kann er UU Tests anordnen.

Lassen Sie sich hier bitte anwaltlich beraten, denn es sind Rechte der Mitarbeiter (Persönlichkeitsrecht, körperliche Unversehrtheit, Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten) betroffen.

### **Impf- und Genesenenstatus** der Beschäftigten

- muss und darf bei der Festlegung und Umsetzung des Hygienekonzepts zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden
- Entsprechende Informationen sind spätestens ab dem 20. März 2022 aus datenschutzrechtlichen Gründen zu löschen, da Arbeitgeber ab dann für die Aufbewahrung dieser Daten keinerlei Rechtsgrundlage mehr haben.

### **Testangebot** der Arbeitgeber

- darf sich von **zweimal auf einmal** pro Kalenderwoche reduzieren. Es gibt nach wie vor **keine Testpflicht** der Mitarbeitenden, sondern nur eine Pflicht der Arbeitgeber zum Testangebot.
- Es sind **keine Nachweis- und Aufbewahrungspflichten** seitens der Arbeitgeber mehr vorgesehen.

### **Hausrecht:**

Als Inhaber einer Tierarztpraxis haben Sie das Hausrecht und können über dieses regeln, unter welchen Voraussetzungen Ihre Kunden die Praxis betreten dürfen.